

Gemeinde St. Moritz – Berichterstattung VST an RAT – August 2023

Geschäfte und Baugesuche im August

In der Berichtsperiode hat der Gemeindevorstand gesamthaft 31 traktandierte Geschäfte behandelt. Von 13 Baugesuchen wurden alle wie beantragt genehmigt.

Gastwirtschaftsbetrieb "la baracca" - Wiedererwägungsgesuch

Der Gemeindevorstand teilte mit Schreiben vom 25. April 2023 der la baracca GmbH zusammengefasst Folgendes mit:

- Die Verlängerung der für den Gastwirtschaftsbetrieb notwendigen Bewilligungen und Verträge werde in Aussicht gestellt, wenn im Rahmen eines erneuten Baugesuchs einerseits ein Konzept zur Genehmigung für die Umsetzung und Bereinigung sämtlicher Auflagen der Feuerpolizei, des Arbeitsinspektorats, des Lebensmittelinspektorats und der Pro Infirmis vorgelegt und andererseits nach deren Umsetzung Bauabnahmeprotokolle der entsprechenden Fachstellen vorgelegt werden, aus welchen hervorgeht, dass sämtliche Auflagen ohne Mängel erfüllt sind.
- Sowohl die Bewilligungen als auch der Mietvertrag könnten für maximal zwei weitere Wintersaisons, d. h. bis Ende Wintersaison 2024 / 25 erteilt werden. Der Betrieb müsste somit am Ostermontag, 21. April 2025 eingestellt und das Areal bis am 30. Mai 2025 geräumt werden.
- Die Gemeinde, somit auch die Abteilungen Hochbau und Infrastruktur & Umwelt würden keine Hand bieten, die la baracca GmbH bei der Suche eines definitiven Alternativstandorts zu unterstützen, weil öffentlicher Grund innerhalb der Bauzone knapp ist und für gemeindeeigene Projekte, Bauten und Anlagen benötigt wird.
- Sollte die Gemeinde dennoch entsprechende Flächen zur Miete oder Pacht ausschreiben, hätte die la baracca GmbH selbstverständlich auch die Möglichkeit, sich dafür zu bewerben.

Das erneute Wiedererwägungsschreiben der la baracca GmbH folgt dem in den vergangenen Jahren praktizierten Schema. Aus diesem geht, wie immer, wenn die Zeit knapp wird, einmal mehr hervor, wie wichtig das Angebot der la baracca für St. Moritz sei und demzufolge die la baracca bis zur Realisierung einer Wohnüberbauung auf den Parzellen 442 respektive 454 bestehen bleiben soll. Zudem seien aufgrund der Abklärungen mit den kantonalen Fachstellen Toilettenanlagen für Gäste und Angestellte, Garderoben für Angestellte sowie ein behindertengerechter Zugang zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren seien die Hausinstallationen (Wasser und Strom) zu erneuern. Die la baracca GmbH möchte die geforderten Einrichtungen in Form weiterer Container realisieren. Damit würden weitere im Rahmen von Verträgen mit den Engadin St. Moritz Mountains AG als Autoabstellplätze für Gäste der Signalbahn zur Verfügung gestellten Flächen beansprucht und die ästhetische Situation weiter verschlimmert werden.

Die Ausschreibung des qualitätssichernden Verfahrens für die Realisierung einer Wohnüberbauung auf Parzelle 442 / 454 ist im vollen Gange. Der Zeitplan sieht immer noch vor, dass ab Sommer 2025 mit den Bauarbeiten begonnen wird. Dasselbe gilt auch für das Areal Islas, wo ein kommunales Eissportzentrum samt Wertstoffhalle realisiert werden soll.

Der Gemeindevorstand hat der la baracca GmbH mit Schreiben vom 25. April 2023 mitgeteilt, dass der damals unterbreitete Vorgehensvorschlag nicht weiter verhandelbar ist. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass auf das Wiedererwägungsgesuch der la baracca GmbH nicht eingetreten werden darf. Zudem erlaubt es das geltende Recht nicht, den

bestehenden, nach wie vor unrechtmässigen Zustand weiterhin zu dulden. Deshalb soll der la baracca GmbH eine Frist bis 30. September 2023 eingeräumt werden, die mit Schreiben vom 25. April 2023 geforderten Nachweise und Gesuche einzureichen. Sollte sie dieser Aufforderung nicht nachkommen oder die Nachweise und Gesuche mangelhaft oder unvollständig einreichen, ist das Areal, welches im Übrigen ohne Vorliegen eines Mietvertrags weiterhin besetzt ist, bis 30. Oktober 2023 zu räumen.

Die Abteilung Hochbau und der Rechtskonsulent beantragen Ihnen:

- auf das Wiedererwägungsgesuch der la baracca GmbH nicht einzutreten;
- die la baracca GmbH aufzufordern, die mit Schreiben vom 25. April 2023 geforderten Nachweise und Gesuche bis 30. September 2023 einzureichen;
- bei nicht Einhaltung der Frist oder wenn die Nachweise und Gesuche mangelhaft oder unvollständig eingereicht werden, zu verfügen, dass das Areal bis 30. Oktober 2023 zu räumen ist;
- auf den Parzellen 442 und 454 keine zusätzlichen Flächen für das Aufstellen von weiteren Bauten (Container) und Anlagen zur Verfügung zu stellen;
- die la baracca GmbH erneut darauf hinzuweisen, dass auf öffentlichem Grund keine alternativen Standplätze für die la baracca GmbH zur Verfügung stehen.

Der Gemeindevorstand stellt erneut und wiederholt fest, dass sich einerseits an der Art und Weise und andererseits am Vorgehen des Gesuchstellers nichts geändert habe; auch rückblickend über mehrere Jahre. Das Schema sei bekannt und ausgeschöpft. Es liege weiterhin am und nur am Gesuchsteller selbst, zu agieren, die entsprechenden nächsten Schritte, welche wiederholt mündlich wie schriftlich mitgeteilt wurden, einzuleiten und umzusetzen. Die gängigen Normen und Bestimmungen seien bekannt und gelten für alle Gesuchsteller und Betreiber von Restaurationsbetrieben im Grundsatz gleich.

Der Gemeindevorstand verlangt demzufolge weiterhin die Einreichung der geforderten Unterlagen und Nachweise. Auch sei der Zeitplan definiert und bekannt. Ebenfalls wird festgestellt, dass der Gemeindevorstand vorliegend wiederholt ein „Déjà-vu“ erlebe. Dem Gesuchsteller sei erneut und schriftlich mitzuteilen, was er für eine Ermöglichung seines Vorhabens zu erfüllen habe.

Im Sinne der Erwägungen wird auf das Wiedererwägungsgesuch der la baracca GmbH eingetreten und dazu wie folgt beschlossen:

- die la baracca GmbH wird erneut und wiederholt aufgefordert, die mit Schreiben vom 25. April 2023 geforderten Nachweise und Gesuche bis 30. September 2023 einzureichen; Falls diese geforderten Nachweise und Gesuche vorliegen und im Anschluss daran – unter der Bedingung, dass alle Auflagen erfüllt sein werden – auch eine Baubewilligung erteilt werden kann, ist der Gemeindevorstand bereit, eine Bewilligung nicht nur bis 21. April 2025 (Ostermontag 2025) zu erteilen, sondern diese um 1 Jahr bis 6. April 2026 (Ostermontag 2026) zu verlängern. Dies mit der Begründung, dass die Energiegesetzgebung ein Maximum von drei Jahren als Verlängerung bei provisorischen Bauten zulässt, und mit der Auflage, dass eine solche Verlängerung bis April 2026 kann nur erteilt werden kann, wenn mit der geplanten Erstellung von Erstwohnungen nicht im Jahr 2025 begonnen werden kann.
- bei Nichteinhaltung der Frist (30. September 2023) oder wenn die Nachweise und Gesuche mangelhaft oder unvollständig eingereicht werden, wird der Gemeindevorstand verfügen, dass das Areal bis 30. Oktober 2023 zu räumen ist;

- mit diesem Beschluss werden der la baracca GmbH auf den Parzellen 442 und 454 keine zusätzlichen Flächen für das Aufstellen von weiteren Bauten (Container) und Anlagen zur Verfügung gestellt; falls dazu – und dies betrifft nur die Parzelle 454 – ein Bedürfnis besteht, ist dieses Anliegen im Rahmen des Baugesuches einzureichen und vom Gesuchsteller eine Zustimmung der Engadin St. Moritz Mountains AG beizulegen;
- die la baracca GmbH wird erneut und wiederholt darauf hingewiesen, dass ihr auf öffentlichem Grund keine alternativen Standplätze zur Verfügung stehen.
- Zudem ist der Gemeindevorstand einstimmig der Meinung und vertritt die Haltung, dass es am Gesuchsteller selbst liege, die entsprechenden Auflagen und Nachweise zu erfüllen bzw. zu erbringen.

Einzelplatzüberwachung Parkhaus Serletta

Im Investitionsbudget 2023 wurden CHF 160'000 für die Einzelplatzüberwachung im Parkhaus Serletta eingestellt. Die Einzelplatzzählung und Parkgeschosszählung sollen aufgerüstet werden. Dafür wird bei jedem Parkplatz eine rot/grün Anzeige installiert und mit der Anzeige der freien Anzahl Parkplätze zwischen den Parkgeschossen gekoppelt. Für die Vergabe der Elektroarbeiten haben drei Unternehmen ein Angebot eingereicht (siehe Beilage). Der Auftrag soll an die Triulzi AG, mit dem günstigsten Angebot, vergeben werden. Die Zutrittskontrollen und das damit verbundene Parkleitsystem in den Parkhäusern wird durch die Software Monocard 4 des Unternehmens Digitalparking AG betrieben. Die Einzelplatzüberwachung stellt eine Erweiterung des bereits installierten Systems dar und es kommt daher keine andere Firma für den Auftrag in Frage. Mit den vorliegenden Offerten liegt das Projekt im vorgesehenen Budget.

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt die Abteilung Touristische Infrastruktur dem Gemeindevorstand, die Elektroarbeiten an die Firma Triulzi AG, 7500 St. Moritz für den offerierten Betrag von CHF 68'968.10 und die Softwareerweiterung an die Firma Digitalparking AG, 8952 Schlieren für den offerierten Betrag von CHF 91'942.05 zu vergeben. Dem Antrag wird zugestimmt.

Empfehlungen FIKO betreffend Implementation und Umsetzung IKS

Mit Beschluss Nr. 17 vom 16. Januar 2023 nahm der Gemeindevorstand den IKS Bericht 2022 und das Empfehlungscontrolling der Abteilung Finanzen zur Kenntnis und entschied, dass in einem nächsten Schritt das Thema IKS in der Finanzkommission (FIKO) behandelt werden soll. Entsprechende Empfehlungen und/oder Anträge sollen dem Gemeindevorstand unterbreitet werden. Mit Schreiben vom 10. Juli 2022 nun liegen diese Empfehlungen der FIKO vor. Die Abteilung Finanzen unterbreitet Ihnen zu den Empfehlungen der FIKO ebenfalls seine Stellungnahme. Der Gemeindevorstand soll über das weitere Vorgehen beschliessen. Dem Gemeindevorstand wird beantragt, über die weiteren Schritte betreffend Implementation und Umsetzung eines IKS zu beschliessen und dazu auch entsprechende Aufwände im Voranschlag zum Budget 2024 aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand diskutiert intensiv sowohl über die Empfehlungen der Finanzkommission als auch über die Stellungnahme des Leiters Finanzen, der dem Gemeindevorstand vorerst abrät, bereits jetzt schon einen externen Dritten, einen IKS-Berater, mit der Implementierung eines IKS zu mandatieren. Er, Jean Pierrick Bergamin, habe die Implementierung, die entsprechenden Dokumente und Unterlagen liegen alle vor, bereits anfangs 2022 initiiert und eingeleitet. Dies war und ist auch Teil seines Aufgabengebietes. Der IKS Risikobericht 2022 (vom 15.12.2022) zeige zudem bereits die weiteren Schritte (Phasen 1 bis 4) auf und auch das, was im 2023 und 2024 ff noch umzusetzen ist. Somit ist in der St. Moritzer Gemeindeverwaltung ein IKS vorhanden, wird angewendet und stets weiterentwickelt. Das IKS sei als ein Prozess zu verstehen, welcher

Schritt für Schritt implementiert werde. Auch die Revisionsstelle bestätigt, dass gemäss kantonalen Vorgaben in der St. Moritzer Gemeindeverwaltung ein zweckmässiges IKS aufgesetzt wurde und installiert ist. Auch das ein weiterer Grund, dass aktuell kein zusätzlicher Handlungsbedarf bestehe. Die Abteilungsleitenden seien informiert und werden in die Verantwortung genommen. Jean Pierrick Bergamin empfiehlt demzufolge, den eingeschlagenen Weg vorerst weiterzuführen und nicht noch einen zusätzlichen – extern mandatierten Prozess – zu starten. Es sei schlussendlich auch eine Frage des Aufwandes und von Ressourcen, inwieweit sich die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung mit IKS zu beschäftigen haben. Mit der aktuellen Lösung sei mehr als ein Minimum definiert und die dazu entsprechenden internen Ressourcen vorerst vorhanden.

Der Gemeindevorstand nimmt die Ausführungen von Jean Pierrick Bergamin vorerst zur Kenntnis. Die Inputs der anstehenden Gemeindetagung 2023 Mitte Oktober des kantonalen Amtes für Gemeinden, wo IKS Thema sei, soll abgewartet werden. Die Empfehlung der FIKO soll danach im Rahmen eines Austausches des Gemeindevorstandes mit der FIKO besprochen werden. Allenfalls soll nach Abschluss der Implementation des internen IKS – frühestens jedoch erst ab 2025 – eine externe Beratung zur Überprüfung des IKS beigezogen werden.

Somit wird der Antrag im Sinne der Erwägungen behandelt. Über die weiteren Schritte wird der Gemeindevorstand zeitnah – nach Genehmigung des Budgets 2024; somit ab Januar 2024 – mit der FIKO beraten.

Begleitung Definition Raumprogramm Eishalle

Für die Gesamtplanung Areal Islas liegt ein Machbarkeitsnachweis vor, welcher die Möglichkeit der Realisierung einer Parkieranlage als Teil des Gesamtverkehrskonzeptes, einer neuen Wertstoffhalle und einer neuen kommunalen Eishalle in Aussicht stellt. Der Gemeindevorstand hat am 5. Juni 2023 davon Kenntnis genommen.

Als Basis für ein Konkurrenzverfahren sind nun ein robustes und breit abgestütztes Leitbild, Raumprogramm und Betriebskonzept zu erarbeiten. Entsprechende Interviews mit den potentiellen künftigen Nutzern sind geführt worden und werden aufbereitet. Die Definition der Randbedingungen für die Wertstoffhalle erfolgt intern über die Abteilung Infrastrukturen & Umwelt. Für die Begleitung und Definition des Raumprogramms der Eishalle soll die Unterstützung eines Spezialisten beansprucht werden. Deshalb wurde von der BPM Sports GmbH (BPM) eine Offerte zur Bauherrenunterstützung und -begleitung des Projekts zur Eissporthalle eingeholt. BPM hat bereits die Region Maloja für das regionale Eissportzentrum beraten und ist deshalb mit der Aufgabenstellung vertraut. BPM begleitet derzeit weitere Sportanlagenprojekte und kann aktuelle Entwicklungen einbringen. Die beiliegende Offerte ist in vier Phasen aufgeteilt, welche laufend freigegeben oder angepasst werden können. Für die Vorbereitung des qualitätssichernden Verfahrens und den Einsitz in die Jury des Wettbewerbs werden CHF 16'640.00 (exkl. MWST) offeriert. Die nachfolgenden Phasen der Projektierung und Realisierung mit Inbetriebnahme zum offerierten Preis von CHF 112'725.00 (exkl. MWST) sollen nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses verifiziert werden. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beauftragt. Die Aufgaben, Produkte und Ergebnisse der einzelnen Phasen sind in der Offerte ausführlich beschrieben.

Dem Gemeindevorstand wird beantragt, für die planungs- und baubegleitende Bauherrenunterstützung in den Themenbereichen Nutzung und Betrieb der Eissporthalle Islas die BPM Sports GmbH, 3012 Bern (Rainer Gilg), zu beauftragen. Für die Unterstützung zur Ausarbeitung von Raumprogramm, Raumbezugsschema und funktionalen Anforderungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit Einsitz in die Wettbewerbsjury soll dazu ein Betrag von CHF 20'000.00 (exkl. MWST) als Kostendach freigegeben werden. Die weiteren Phasen werden bei Bedarf erneut beim Gemeindevorstand beantragt.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Masterplan Langlauf und Masterplan Trail Winter

Mit Schreiben „Masterplan Langlauf – Management Summary“ vom 4. August 2023 wurde auf Wunsch der Gemeindepräsident/innen eine Zusammenfassung erstellt, in der die wichtigsten Änderungen seit der letzten Präsentation des Masterplans im August 2022 aufgelistet sind. Der Masterplan sowie der sich daraus ableitende Massnahmenplan wurden im April in der Kerngruppe Langlauf sowie dann im Juni vom „Runden Tisch Langlauf“ genehmigt und verabschiedet. Die Gemeinden sind im „Runden Tischen Langlauf“ vertreten durch die entsprechenden Loipenverantwortlichen oder -fahrer sowie der lokalen Tourismusmanager. Die nun für die anstehende Wintersaison 2023/2024 zur Genehmigung vorliegenden Änderungen im Master- und Massnahmenplan haben nichts zu tun mit den derzeit laufenden Gesprächen um die zukünftigen Strukturen im Bereich Langlauf im Oberengadin. Die weiteren Ausführungen und Details sind den Beilagen zu entnehmen.

Die Kerngruppe Langlauf stellt zuhanden der Gemeindevorstände folgende Anträge bezüglich Änderung im Masterplan:

1. Saisonende: Das Hauptloipennetz (inkl. Seitentäler Roseg / Morteratsch) bleibt geöffnet, solange es die Schneesituation erlaubt. Kommuniziert wird erstes Aprilwochenende und weiter so lange wie möglich (im Masterplan unter 9.3.1 S.13).
2. Betriebszeiten: bei Tageslicht sind die Loipen geöffnet. Dies wird gegenüber dem Gast über Loipenbericht und Loipenkarte kommuniziert (im Masterplan unter 9.10 S.20).
3. Wordings (Kommunikation von ausserordentlichen Loipensituationen): Im Laufe des Winters wurden die bereits bestehenden Wordings überarbeitet und mit einem Wording zur Loipensituation bei Schneemangel auf einzelnen Loipenabschnitten oder in einzelnen Orten ergänzt. Die Kerngruppe regt an, diese im Anhang des Masterplans festgehaltenen Wordings für alle als verbindlich zu erklären (im Masterplan unter 11.1 S.21 und 13.1.5 S.27).
4. Sensibilisierung: Fatbikes gehören nicht auf die Loipe. Die Loipen sind nur für Langläufer. In der Nacht sind die Loipen geschlossen, damit eine ordnungsgemässe Präparation erfolgen kann (im Masterplan unter 9.4.3 S.17).
5. Greensolution: Ab Winter 23/24 soll dann nur noch der Loipenmanager von Greensolution im Einsatz sein und damit sowohl InfoSnow als auch Skisporet abgelöst werden (im Masterplan unter 9.7 S.20).

Die fünf Punkte im Antrag werden kurz diskutiert. Diesen soll im Grundsatz zugestimmt werden. Zu Punkt 4 Sensibilisierung erfolgt die Bemerkung, das bei einem Verbot für Fatbikes auf der Loipe wie auch einem Verbot für Nachtlanglauf es schwierig sein wird, dazu auch entsprechende Kontrollen durchzuführen und Massnahmen (zum Beispiel Bussen) durchzusetzen.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Schutzmoorlandschaft Nr. 45 - Stazerwald

Mit Inkrafttreten der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung übertrug der Bund gemäss Art. 3 Abs. 1 Moorlandschaftsverordnung (MLV) die Aufgabe, den genauen Grenzverlauf der Objekte festzulegen, den Kantonen. Dadurch soll eine höhere kartografische Genauigkeit erreicht werden, um die Voraussetzungen für eine grundeigentümergebundene Festlegung der Moorlandschaften zu schaffen. Hingegen beabsichtigte der Art. 3 Abs. 2 MLV nicht eine materielle Neubeurteilung der Abgrenzung, das bedeutet, dass die vorliegende

Objektabgrenzung grundsätzlich übernommen werden muss; diese aber so anzupassen ist, dass sie grundeigentümergebündlich umgesetzt werden kann. Insbesondere soll diese in der Landschaft sichtbar sein, indem sie sich an Objekten in der Landschaft z. B. Bahnlinien, Strassen, Flüsse etc. orientiert.

Daneben wurde den Kantonen gemäss Art. 23c Abs. 2 Natur und Heimatschutzgesetz (NHG) und Art. 4 Abs. 2 MLV die Aufgabe übertragen, Schutzziele für die Moorlandschaft bzw. Landschaft und Lebensraumschutz zu konkretisieren.

Die beiden vorliegenden Dokumente „Konkretisierung Abgrenzung und Schutz Ziele Moorlandschaft (Bericht / Anhang) wurden vom Amt für Natur und Umwelt gemeinsam mit Umweltbüros erarbeitet. Die Überarbeitung des Berichtes resp. des Anhangs zog sich über mehrere Jahre, da, nach Auffassung der Abteilung Infrastruktur & Umwelt, grobe inhaltliche Fehler vorhanden waren resp. die Handlungsfreiheit der Gemeinde im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen übergebührlich eingeschränkt hätte.

Obwohl in dieser Fassung noch kleinere Präzisierungen gemacht werden müssen, sind wir der Ansicht, dass der Gemeindevorstand nun über den vorliegenden Bericht und Anhang samt Bemerkungen befinden kann.

Die Abteilung Infrastruktur & Umwelt beantragt, dem vorliegenden Bericht samt Anhang mit folgenden Bemerkungen zuzustimmen:

1. Die Moorlandschaft Nr. 45 Stazerwald erstreckt sich über die Gemeinden Celerina und St. Moritz. Entsprechend sollen die Schutz- und Eingriffsziele über beide Gemeinden identisch sein und das weitere Vorgehen und Umsetzung zwischen den Gemeinden abgestimmt werden;
2. Die Gemeinde St. Moritz plant mit Beteiligung des ANU im Rahmen einer Nutzungs- und Gestaltungsstudie St. Moritzersee (NGS) umfangreiche Schutz- und Aufwertungsmaßnahmen um den St. Moritzersee. Diese liegen im Süd Südosten und Süden teilweise innerhalb des Perimeters der Moorlandschaft resp. gliedern sich unmittelbar an diese und haben ausschliesslich eine Aufwertung und Verbesserung der Natur zum Ziel. Entsprechend möchte die Gemeinde diese als Ergänzung der Schutz- und Eingriffsziele verstanden habe. Daher darf eine Zustimmung der Gemeinde zur vorliegenden Konkretisierung nicht dazu führen, dass die Massnahmen im Rahmen der NGS per se nicht mehr umsetzbar sind.
3. Die bisherigen Nutzungen des Stazerwalds sollen unter Berücksichtigung der Schutz- und Eingriffsziele weiterhin möglich sein respektive soll ein genügend grosser Spielraum vorhanden sein, damit eine klimatisch bedingte Loipenverschiebung nicht von Vorhinein ausgeschlossen werden muss.
4. Im Anhang wird auf diverse offene Fragen verwiesen. Der Gemeindevorstand ist interessiert, dass eine Klärung dieser zeitnah erfolgt und dass die zuständigen Organe der Gemeinde mit einbezogen werden.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Sponsoring Jenni Paglia

Mit Schreiben vom 15. August 2023 ersucht Jenni Paglia um ein Sponsoring der Gemeinde St. Moritz. Jenni Paglia hat sich als Vize-Europameisterin (siehe dazu beigefügter Zeitungsartikel der EP) erneut für die Weltmeisterschaft auf Hawaii Mitte Oktober 2023 qualifiziert und wäre froh, wenn der Gemeindevorstand ihre Ziele auch in diesem Jahr finanziell unterstützen könnte und den Betrag – im 2022 hat der Gemeindevorstand gemäss Beschluss Nr. 312 vom 20. Juni 2022 CHF 3'000.00 gesprochen – allenfalls auch aufgrund enormer Preissteigerungen etwas erhöhen könnte. Die weiteren Gesuchsunterlagen sind der Beilage zu entnehmen.

Dem Gemeindevorstand wird beantragt, zu beschliessen, in welcher Form Jenni Paglia unterstützt werden soll.

In Bezug auf das vorliegende wie auch das nachfolgende Gesuch (Beschluss Nr. 276 Daniele Sette betreffend) erläutert Reto Matossi kurz, die aktuelle Handhabung zur Unterstützung von Sportler/innen mit finanziellen Beiträgen und/oder in Form eines Sponsorings. Seine Ausführungen sind auch dem Dokument Athletenbeiträge Gemeinde St. Moritz („Leitfaden“) zu entnehmen. Beiträge weniger und bis CHF 5'000 sind, werden im Normalfall durch den Departementsvorstehenden gesprochen und der Budgetposition 3410 Sport verrechnet. Falls um ein Sponsoring von mehr als CHF 5'000 ersucht wird, wird das Gesuch dem Gemeindevorstand unterbreitet wie bspw. die beiden Fälle Nadja Kälin und Fabrizio Albasini (Beschluss Nr. 245 vom 2. Mai 2022).

Der Gemeindevorstand ist demzufolge bereit, Jenni Paglia neu mit einem Beitrag von CHF 5'000.00 zu unterstützen.

Dem Antrag wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt. Somit wird Jenni Paglia ein Beitrag von CHF 5'000.00 gesprochen.

Sponsoring Daniele Sette Saison 2023/2024

Mit Schreiben vom 31. Mai 2023 ersucht Daniele Sette, dass er weiterhin auch für die anstehende Wintersaison 2023/2024 von der Gemeinde St. Moritz unterstützt wird. Neu fragt er um ein Sponsoring über einen fixen Betrag von CHF 10'000.00 (Verkauf seiner Werbefläche für St. Moritz-Logo mit Schriftzug) an. Bis anhin wurde er in den vergangenen sieben Jahren im Rahmen von rund einem Drittel bzw. rund der Hälfte dieses Betrages unterstützt. Ebenfalls würde er es sehr schätzen, ein Jahresabo für das OVAVERVA Hallenbad & Spa zu erhalten.

Dem Gemeindevorstand wird beantragt, zu beschliessen, in welcher Form Daniele Sette für die Wintersaison 2023/2024 unterstützt werden soll.

In Bezug auf Beschluss Nr. 275 von heute, 21. August 2023, soll Daniele Sette weiterhin pauschal mit einem Sockelbeitrag (neu über CHF 5'000.00) unterstützt werden. Zudem soll ihm in der Saison 2023/2024 für jedes nachgewiesene Weltcuprennen, bei welchem er sich für den 2. Lauf qualifiziert, CHF 500.00 ausbezahlt werden. Auch soll er ab sofort bis und mit Ende August 2024 ein kostenloses Jahresabo für das OVAVERVA Hallenbad & Spa erhalten.

Dem Antrag wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

Anpassung Eintrittspreise OVAVERVA

Die Eintrittspreise im OVAVERVA Hallenbad & Spa wurden letztmals im 2019 angepasst. Die Abteilung Touristische Infrastruktur wurde nun beauftragt, die Einnahmen aufgrund der allgemeinen Teuerung zu erhöhen. In der Beilage sind die vorgeschlagenen Anpassungen der Eintrittspreise per 1. Dezember 2023 zu finden. Im Budget 2024 ist diese Anpassung bereits berücksichtigt.

Die Abteilung Touristische Infrastruktur beantragt, der vorgeschlagenen Anpassung der Eintrittspreise im OVAVERVA Hallenbad & Spa zuzustimmen.

Dem Antrag wird zugestimmt.

St. Moritz, 14. September 2023/ur